

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung für Planänderungen betreffend die Errichtung und den Betrieb der NETG-Gasversorgungsleitung Nr. 600

Vorhabenträgerin: Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft (NETG) mbH
& Co.KG, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund

Bezirksregierung Köln

Az. 25.3.4 – 01/23

Köln, den 02.03.2023

Die NETG GmbH & Co. KG hat für die Gasversorgungsleitung Nr. 600 von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath – zugelassen durch Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013, i.d.F. des Planänderungsbeschlusses vom 02.06.2021 und der Planänderungsbescheide vom 14.06.2021 und 12.01.2022 – die Genehmigung baulicher Abweichungen vom bisher festgestellten Plan beantragt.

Diese Abweichungen bestehen hier insbesondere aus jeweils kleinräumigen Verschiebungen der Leitungslage bzw. des Leitungsverlaufs im Vergleich zum festgestellten Plan. Ferner ergeben sich Änderungen durch die Versetzung einer Toranlage im Bereich einer Armaturenstation und durch angepasste Leitungsverbindungen auf dem Gelände einer Gasdruckregel- und Messanlage.

Die vorstehend genannten Änderungen ergeben sich in 12 räumlichen Teilbereichen. Die kleinräumigen Verschiebungen der Leitungslage (Achsabweichungen zwischen ca. 1m und max. 10m) ergeben sich in kürzeren Streckenabschnitten auf den Gemarkungen:

Rheindorf, Flur 1 / Reusrath, Flure 2,4 / Opladen, Flur 1 / Leichlingen, Flure 15, 17 / Bergisch Neukirchen, Flur 1 / Burscheid Flure 1, 17 / Lützenkirchen, Flure 6, 40, 42 / Steinbüchel, Flure 16,18,19,26 / Dünwald, Flure 54, 55 / Paffrath, Flure 1, 5

Die beiden Änderungen in den Stationsbereichen (Toranlage und Leitungsanbindung) ergeben sich auf den Gemarkungen: Bergisch-Neukirchen, Flur 1 / Paffrath, Flur 5

Für diese Maßnahmen wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Gesamtvorhaben (Errichtung und Betrieb der NETG-Leitung Nr. 600), auf welches sich die vorgenannten Änderungen beziehen, war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG war für die beantragten Änderungen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG

aufgeführten Kriterien erforderlich. Anhand dieser Vorprüfung ist gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Änderung keine zusätzlichen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Im Vergleich zur bisher genehmigten Planung haben sich durch die Änderungen keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen durch baubedingte Beeinträchtigungen ergeben, da insbesondere auch die genutzten Baustellenflächen im Vergleich zur bereits genehmigten Planung im Wesentlichen unverändert geblieben sind. In der Gesamtbetrachtung hat sich die Gesamtflächennutzung hierfür leicht reduziert. Insgesamt ergeben sich mit den Änderungsmaßnahmen keine erheblichen, zusätzlichen baubedingten Beeinträchtigungen auf umweltrelevante Schutzgüter (insb. auch nicht etwa Boden, Fläche, Pflanzen und Tiere).

Auch durch die teilweise geringfügig veränderte Leitungslage sind keine erheblichen, zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den Leitungsschutzstreifen oberhalb der unterflur verlegten Leitung – welcher u.a. dauerhaft von tief wurzelnden Gehölzen freizuhalten ist – hat sich mit den Leitungslageänderungen nicht erhöht. Ebenso sind in diesem Zusammenhang mit der geringfügig veränderten Leitungslage keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen von Flächen mit hiervon potenziell dauerhaft beeinträchtigten Biotopstrukturen (z.B. Gehölzbestände) verbunden.

Für die umweltrelevanten Schutzgüter sind insgesamt mit den Maßnahmen keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich potenzieller anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen verbunden. Daher sind auch hieraus keine anderen oder zusätzlichen, relevanten Umweltauswirkungen zu erwarten.

Insgesamt sind daher die Änderungen nach Art und Umfang nicht geeignet, andere oder zusätzliche, erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der Umwelt hervorzurufen. Dies gilt sowohl für jeden Änderungsbereich für sich genommen, als auch für die Änderungen in ihrer Gesamtheit.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Forschbach